



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20.01.2009

Herrn
Richter am Amtsgericht
Dr. Ralf Feldmann

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
41 - 13.05.01-1509/08

Herr Maaßen
Telefon 0211 871 -3225
Telefax 0211 871-3231

Maßnahmen der Polizei am 25.10.2008 in Bochum

- a) Ihr Schreiben vom 30.11.2008
- b) Mein Schreiben vom 15.12.2008, 41 - 13.05.01-1509/08

Sehr geehrter Herr Dr. Feldmann,

nach Prüfung des von Ihnen mitgeteilten Sachverhaltes komme ich gerne auf die Angelegenheit zurück.

Am 25.10.2008 fanden in Bochum ein Aufzug mit Kundgebungen des Landesverbandes der NPD, sowie zahlreiche Gegendemonstrationen statt. Die Möglichkeiten eines Verbotes der Veranstaltung sind im Vorfeld durch das Polizeipräsidium Bochum intensiv geprüft worden.

Umstände, die einem Verbot der Versammlung Aussicht auf Erfolg eingeräumt hätten, wurden vom Polizeipräsidium Bochum nicht gesehen und sind auch in der Nachbetrachtung - insbesondere vor dem Hintergrund des hohen verfassungsrechtlich verankerten Gutes der Versammlungsfreiheit - nicht ersichtlich.

Bei der Erteilung von Auflagen für die Versammlung schöpfte das Polizeipräsidium Bochum den gesetzlichen, durch die Verwaltungsrechtssprechung ausgestalteten Rahmen vollständig aus.

Die erfolglose Klage der NPD vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gegen die Auflage, dass der verantwortliche Versammlungsleiter dafür Sorge zu tragen hat, dass insbesondere während der Reden und Musikbeiträge keine Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen erfolgen, bestätigt das Vorgehen des Polizeipräsidiums Bochum.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Aufgrund genau dieser Auflage ist gegen den Versammlungsleiter wegen Zeigens eines strafrechtlich relevanten Plakates ein Ermittlungsverfahren eingeleitet sowie das Plakat nach freiwilliger Herausgabe beschlagnahmt worden.

Im weiteren Verlauf blieb die Versammlung störungsfrei und wurde ohne die vorgesehene Abschlusskundgebung beendet.

Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme des Plakates durch die Polizei sowie der Einleitung eines Strafverfahrens wurde durch den Parteivorstand der DVU, Kreisverband Düsseldorf, eine Strafanzeige wegen Verdachts der Verfolgung Unschuldiger in Tateinheit mit Nötigung erstattet.

Zutreffend haben Sie die Äußerungen des Bochumer Polizeipräsidenten im Vorfeld der für den 25.10.2008 von der NPD angemeldeten Versammlung wiedergegeben. In dem von Ihnen angeführten Pressegespräch hat Herr Polizeipräsident Wenner in aller Deutlichkeit die Neutralität der Polizei betont und klargestellt, dass sie weder rechts- noch linksextreme Ideologien unterstützt. Er hat ausdrücklich auf die polizeiliche Aufgabenstellung, nämlich Schutz der Grundrechte auf Freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit, verwiesen.

Sie stimmen sicherlich mit mir überein, dass die Polizei in unserem demokratischen Rechtsstaat die Aufgabe hat, öffentliche Versammlungen zu schützen, solange die Veranstaltungen nicht

- die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will
- von einer Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist oder
- von einer Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das Polizeipräsidium Bochum als zuständige Versammlungsbehörde nach Anmeldung der Versammlung alle rechtlichen Aspekte im Hinblick auf ein Verbot der Versammlung bzw. auf die Erteilung von Auflagen umfassend und sachgerecht geprüft.



Zu der von Ihnen zitierten Veröffentlichung in der WAZ, Lokalteil Wattenscheid, ist aus meiner Sicht anzumerken, dass das Zitat von einer angehenden Journalistin als Leitthema „Trauer als Chance für den Frieden“ herangezogen wurde. Es gibt jedoch nur einen Teil des Gesamtbeitrags des Herrn Lotte wieder.

Mit seinem Beitrag wollte Herr Lotte - der seine Funktion als Leiter der Polizeiwache Wattenscheid mit Engagement und Augenmaß erfüllt - die Bedeutung des Volkstrauertages herausstellen und deutlich machen, dass sich die Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat regelmäßig mit unterschiedlich denkenden und handelnden Personen und Gruppen auseinandersetzen und sich in ihrer Aufgabenwahrnehmung in besonderem Maße der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet sehen muss.

Da es in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Veranstaltungen am Volkstrauertag in Wattenscheid regelmäßig zu Konflikten zwischen Teilnehmern verschiedener Versammlungen gekommen war, sollte der Beitrag zu einer Deeskalation beitragen und ist daher aus meiner Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rüschenschmidt)